

Verhandlungsschrift

über die
SITZUNG
des
GEMEINDERATES

Am 15.09.2020 im Volksheim Fischamend
 Beginn: 18.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 09.09.2020
 Ende: 18.15 Uhr durch Kurrende und Einzelladung

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister
 Vizebürgermeister Josef JÄGER

Die Mitglieder des Gemeinderates

StR <u>Ing. Gerald BAUMGARTLINGER</u>	StR <u>Jürgen PUNZ</u>
StR <u>Thomas BÄUML</u>	StR <u>Astrid TASCHNER</u>
StR <u>Michael BURGER</u>	GR <u>Dr. Christian FRIESSNEGGER</u>
GR <u>Joachim LOBODA</u>	GR <u>Manuela BINDER</u>
GR <u>Daniel ALBRECHT</u>	GR <u>Oliver HAUSNER</u>
GR <u>Michael PFEIFFER</u>	GR <u>Mag. Julia MIKULECKY</u>
GR <u>Christine HERMANN</u>	GR <u>Mag.(FH) Christina HOFFMANN</u>
GR <u>Andrea TOTH-REDLER</u>	GR <u>Jakob KALLINGER</u>
GR <u>Tobias LEISTER</u>	GR <u>Erich STRAUSS</u>
GR <u>Renate STRAUSS</u>	GR <u>Mag. Maria PRIBILA</u>
GR <u>Bernd KONECNY</u>	GR <u>Zoran STOJANOVIC</u> <u>ab 18.14 Uhr</u>

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. StADir. Otto Eggendorfer (Schriftführer) 2.
3. 4.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. Bgm Mag. Thomas RAM 3. GR Zoran STOJANOVIC bis 18.14Uhr
2. GR Christa MELICHAR 4.

NICHT ENTSCULDIGT WAREN:

1. 2.
3. 4.

Vorsitzender:

Vizebürgermeister Josef Jäger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Danach eröffnet der Vorsitzende zur angeführten Zeit die Sitzung. Zur festgesetzten Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einladung zur heutigen Sitzung allen Gemeinderäten rechtzeitig zugestellt wurde, wird kein Einwand erhoben

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Ende des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 10 Berichte: entfallen

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 1

Beratungsgegenstand

Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2020

GR Renate Strauss stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2020 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 2

Beratungsgegenstand

Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut – Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Treibgutsperre

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Fischamend plant im Rahmen des Ökologiekonzeptes das Projekt „Plastikfreie Fische“. Die vorgesehene Öl-Plastikbarriere soll im Bereich der Brückenfundamente der „Schwarzen Brücke“ angebracht werden und kann jederzeit wieder entfernt werden.

Über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Treibgutsperre ist ein Vertrag mit der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes abzuschließen.

Der Vertrag wird über die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Maßnahme, längstens aber bis 30.06.2030 abgeschlossen.

Mit Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die Stadtgemeinde Fischamend dem im Manipulationsbereich auf Öffentlichem Wassergut bestehenden Uferbewuchs regelmäßig zu kontrollieren und bruchgefährdende Äste bzw. bruch- und umsturzgefährdende Bäume jeweils auf eigene Kosten zu entfernen, an bestehenden bzw. geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße Absturzsicherungen anzubringen und auf Dauer instand zu halten und das aufgefangene Treibgut von der bundeseigenen Liegenschaft zu entfernen und zu entsorgen. Einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet der beiliegende Lageplan.

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Die Kosten der Vertragserrichtung hat die Stadtgemeinde Fischamend zu tragen.

Vbgrm Jäger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem als Beilage angeschlossenen Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Fischamend seine Zustimmung erteilen.

Der Vertrag gestattet der Stadtgemeinde Fischamend bei der „Schwarzen Brücke“, Parz.Nr. 1087, EZ 720 KG Fischamend-Markt eine Plastikbarriere in der Fische zu errichten und zu erhalten. Das Recht zur Benützung von Öffentlichem Wassergut erfolgt unentgeltlich.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 3

Beratungsgegenstand

Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut – Erhaltung und Benützung einer Brücke über den Mitterbach

Sachverhalt

Im Zuge der bereits beauftragten Arbeiten zur Fischpassierbarkeit ist es erforderlich, die desolate Brücke über den Mitterbach neu herzustellen. Für die Neuerrichtung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen und die Zustimmung der Grundeigentümerin der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes nachzuweisen. Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser wurde dazu ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Erhaltung und Benützung einer Brücke übermittelt.

Der Vertrag wird über die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der Brücke abgeschlossen, die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet die Planunterlage zur wasserrechtlichen Einreichung. Die Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Bewilligung sind jedenfalls einzuhalten. Die Kosten der Vertragserrichtung hat die Stadtgemeinde Fischamend zu tragen.

Vbgm Jäger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem als Beilage angeschlossenen Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Fischamend seine Zustimmung erteilen. Der Vertrag gestattet der Stadtgemeinde Fischamend eine Brücke über den Mitterbach, Parz.Nr. 1092, EZ 720, KG Fischamend-Markt zu errichten und zu erhalten. Die dem Vertrag angeschlossene Planbeilage bildet einen wesentlichen Vertragsbestandteil. Das Recht zur Benützung von Öffentlichem Wassergut erfolgt unentgeltlich.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 4

Beratungsgegenstand

Beschlussfassung über

- a) die Verordnung zur 7. Änderung örtliches Raumordnungsprogrammes
- b) die Verordnung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2017, Top 8 eine Bausperre für Bereiche im Bauland Wohngebiet verordnet und diese mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2019, Top 6, um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Vorgaben der Bausperre im Bauland Wohngebiet (BW) sollen nun im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan sowie den textlichen Bebauungsbestimmungen manifestiert werden:

- Festlegung des Widmungszusatzes „maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE) in bestehenden Ein- bis Zweifamilienhaus-Gebieten sowie darin innenliegenden oder daran unmittelbar anschließenden kleinräumigen Baulandreserveflächen mit der Widmung „Bauland-Wohngebiet“ und Übernahme dieser Änderung im Bebauungsplan
- Änderung der textlichen Bebauungsvorschriften: die Festlegung der Mindestbau- platzgröße von 450 m² soll im Bereich der vorwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Siedlungsbereiche, bei denen im Zuge der parallel laufenden Änderung zum Flächenwidmungsplan der Widmungszusatz „maximal 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE) festgelegt wird, auch in der geschlossenen Bauweise gelten.

Seitens des Raumplaners DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien wurden die entsprechenden Unterlagen für das Änderungsverfahren gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes bzw. der NÖ Bauordnung verfasst und dem Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr wurde der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 03.04.2020 das Gutachten des Sachverständigen dazu übermittelt. In seiner fachlichen Beurteilung wird festgestellt, dass durch die vorgesehenen Umwidmungen die Siedlungsstruktur von Fischamend im Sinne des örtlichen Entwicklungskonzeptes strenger geregelt wird. Tatsachen, die einen Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 begründen würden, wurden nicht festgestellt.

Die öffentliche Auflagefrist der 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der 11. Änderung des Bebauungsplanes war vom 24.02.2020 bis zum 06.04.2020. Die Abnahme der Kundmachungen erfolgte am 04.06.2020.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen (SN) welche im Zeitraum der öffentlichen Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bei der Stadtgemeinde Fischamend

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 2

eingelangt sind, wurden nach Ablauf der Auflagefrist an den Raumplaner DI Siegl zur fachlichen Bearbeitung weitergeleitet und eine tabellarische Auflistung erstellt. Die Empfehlungen des Raumplaners DI Siegl für die Abänderung des Entwurfplanes wurden im vorliegenden Beschlussplan eingearbeitet:

- 1) SN 2 – Gregerstraße 43 – Herausnahme aus dem -3WE Bereich
- 2) SN4 – Springholzgasse 1 und Gregerstraße 39 – Herausnahme aus dem -3WE Bereich
- 3) SN 7 und 8 – Haselriederstraße 3, 5, 7 und 9 – Herausnahme aus dem -3WE Bereich
- 4) Punkt 11 – Dr. Karl Rennerstraße 8 und 10-12 – Herausnahme aus dem -3WE Bereich

Alle anderen Bereiche (SN 1, 3, 5, 6, 9 und 10) verbleiben, wie zur öffentlichen Auflage gebracht, innerhalb der Festlegung -3WE.

Die Verordnungen zur 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und zur 11. Änderung des Bebauungsplanes liegen zur Beschlussfassung vor.

StR Punz stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen

- a) der Verordnung zur 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

und

- b) der Verordnung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes

nachfolgende Verordnungen beschließen:

Gemeinderatssitzung

am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 3

a)

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Fischamend in den Katastralgemeinden Fischamend-Dorf und Fischamend-Markt in – aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf – abgeänderter Form beschlossen.
- § 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: FIAD – FÄ7 – 12003) – verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinderatssitzung

am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 4

Fortsetzung - Seite 4

b)

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die Abänderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Fischamend in den Katastralgemeinden Fischamend-Dorf und Fischamend-Markt in - aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen. Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften für die Stadtgemeinde Fischamend - in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form – beschlossen.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: FIAD – BÄ 11 – 12004, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Änderung der Textlichen Bebauungsvorschriften im Punkt 1.1:
Das Ausmaß eines im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplatzes darf in der offenen und / oder gekuppelten Bebauungsweise 450m² nicht unterschreiten. Dieses Mindestmaß von 450m² gilt auch für im Zuge einer Parzellierung neu geschaffene Bauplätze in der geschlossenen Bebauungsweise, wenn diese von der Festlegung „maximal 3 Wohneinheiten (-3WE)“ betroffen sind.
- § 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 5

Beratungsgegenstand

Gewährung einer Schulstarthilfe
Förderung von finanzschwachen Familien anlässlich des Schulbeginns

Sachverhalt

Am Schulbeginn kommen auf Familien mit schulpflichtigen Kindern erhöhte Kosten für den Ankauf von Schulmaterialien zu.

Daher sollen Fischamender Familien mit der Gewährung einer Schulstarthilfe, die sich folgendermaßen zusammensetzt unterstützt werden:

- | | |
|---|---|
| - Alle Erstklässler der Volksschule Fischamend | Startpaket im Wert von
12 Fischamender*) |
| - Alle Fischamender Erstklässler der Sonderschule | 12 Fischamender |
| - Familien/AlleinerzieherInnen mit einem Erstklässler
und einem oder mehreren schulpflichtigen Kindern | zusätzlich 6 Fischamender |

*) Das Startpaket für den Erstklässler der Volksschule wurde mit den Klassenlehrern definiert und soll dazu dienen, dass jedes Kind von Beginn an genau den Bedürfnissen entsprechend ausgestattet ist. Die Ausgabe des Startpakets erfolgt durch die Volksschule.

Um wie jedes Jahr vordringlich finanzschwachen Familien (über die Erstklässler hinaus) zu helfen, wäre es daher angebracht Familien bzw. Alleinverdienern welche die Kriterien der Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses erfüllen, folgendermaßen zu fördern:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Für jedes schulpflichtige Kind | € 122,00 |
|----------------------------------|----------|

Ausgenommen von den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses sind die Einkommenshöchstgrenzen. Diese werden auf folgende Beträge angehoben:

Alleinerziehend mit 1 Kind	€ 1.359,00
„ mit 2 Kinder	€ 1.486,00
„ mit 3 Kinder	€ 1.619,00
Ehepaare u. Lebensgemeinschaften mit 1 Kind	€ 1.979,00
mit 2 Kinder	€ 2.102,00
mit 3 Kinder	€ 2.224,00

für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 122,00 hinzuzurechnen.

Bei Härtefällen kann von den Richtlinien Abstand genommen und der Zuschuss trotzdem gewährt werden.

Anspruchsberechtigt ist jenes Familienmitglied, das Bezieher der Familienbeihilfe des Bundes ist. Weiters ist für die Förderungen die Hauptmeldung des Erziehungsberechtigten, welcher die Familienbeihilfe des Bundes bezieht sowie des schulpflichtigen Kindes erforderlich. Die Schulstarthilfe soll an finanzschwache Familien in Euro, an alle anderen jedoch in „Fischamender“/Startpaket ausbezahlt/ausgegeben werden.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 5

Fortsetzung - Seite 2

Die Beträge wurden dem Verbraucherpreisindex 2005 (Wert Juli) angepasst.

Dieser Zuschuss gilt nur einmalig für das Schuljahr 2020/21.

StR Bäuml stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge Fischamender Familien zum Schulbeginn folgendermaßen fördern:

- | | |
|---|---|
| - Alle Erstklässler der Volksschule Fischamend | Startpaket im Wert von
12 Fischamender*) |
| - Alle Fischamender Erstklässler der Sonderschule | 12 Fischamender |
| - Familien/AlleinerzieherInnen mit einem Erstklässler
und einem oder mehreren schulpflichtigen Kindern | zusätzlich 6 Fischamender |

*) Das Startpaket für den Erstklässler der Volksschule wurde mit den Klassenlehrern definiert und soll dazu dienen, dass jedes Kind von Beginn an genau den Bedürfnissen entsprechend ausgestattet ist. Die Ausgabe des Startpakets erfolgt durch die Volksschule.

Um wie jedes Jahr vordringlich finanzschwachen Familien (über die Erstklässler hinaus) zu helfen, wäre es daher angebracht Familien bzw. Alleinverdienern welche die Kriterien der Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses erfüllen, folgendermaßen zu fördern:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Für jedes schulpflichtige Kind | € 122,00 |
|----------------------------------|----------|

Ausgenommen von den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses sind die Einkommenshöchstgrenzen. Diese werden auf folgende Beträge angehoben:

Alleinerziehend mit 1 Kind	€ 1.359,00
„ mit 2 Kinder	€ 1.486,00
„ mit 3 Kinder	€ 1.619,00
Ehepaare u. Lebensgemeinschaften mit 1 Kind	€ 1.979,00
mit 2 Kinder	€ 2.102,00
mit 3 Kinder	€ 2.224,00

für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 122,00 hinzuzurechnen.

Bei Härtefällen kann von den Richtlinien Abstand genommen und der Zuschuss trotzdem gewährt werden.

Anspruchsberechtigt ist jenes Familienmitglied, das Bezieher der Familienbeihilfe des Bundes ist. Weiters ist für die Förderungen die Hauptmeldung des Erziehungsberechtigten in Fischamend, welcher die Familienbeihilfe des Bundes bezieht sowie des schulpflichtigen Kindes er-

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 5

Fortsetzung - Seite 3

forderlich. Die Schulstarthilfe soll an finanzschwache Familien in Euro, an alle anderen jedoch in „Fischamender“/Startpaket ausbezahlt/ausgegeben werden.

Die Beträge wurden dem Verbraucherpreisindex 2005 (Wert Juli) angepasst.

Dieser Zuschuss gilt nur einmalig für das Schuljahr 2020/21.

Wechselrede: GR Renate Strauss

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 15.09.2020

Tagesordnungspunkt 6

Beratungsgegenstand

Grippeimpfaktion

Sachverhalt

Alljährlich bemühen sich unsere Ärzte und diverse Gesundheitsinstitute die positiven Gesundheitsauswirkungen der Grippevorsorgeimpfung bekanntzumachen. Auch die Stadtgemeinde Fischamend möchte einen Beitrag zur Hebung der Grippeimpfrate im Interesse der Fischamender Bevölkerung leisten. Daher soll es heuer wie im Vorjahr eine Unterstützung für jene FischamenderInnen geben, die sich gegen die Grippe impfen lassen. Die Art und Form der Durchführung wurde mit Gemeindevorstand Dr. Moritz besprochen. Der Grippeimpfstoff wird durch die Stadtgemeinde über unsere Apotheke bestellt und bezahlt. Die Abgabe erfolgt ausschließlich über unsere Fischamender praktischen Ärzte und unseren Kinderarzt. Die Fischamender BürgerInnen haben lediglich die Impfgebühr beim Arzt zu bezahlen.

Die Kosten für den Impfstoff werden voraussichtlich € 8.000,- betragen. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 budgetiert.

StR Burger stellt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Grippeimpfaktion für das Jahr 2020 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.